



Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage fuer den amtlich anerkannten Sachverstaendigen oder Pruefer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderraeder

Hersteller und Vertrieb: Rial Leichtmetallfelgen GmbH,
6802 Ladenburg

Fabrikmarke: rial

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: N7015429
Radgroesse nach Norm: 7 J x 15 H2
Einpresstiefe: 29 mm
Zul. Radlast: 535 kg

I.2 Radanschluss

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundhutmuttern, Ge-
winde M 12x1,5, Kegel 60 Gr.,
die mitgeliefert werden
Anzugsmoment der Radschrauben: 90 Nm
Lochkreisdurchmesser: 100 mm
Mittenlochdurchmesser: 57,0 mm
Zentrierart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderraeder

An der Aussenseite der Sonderraeder wird folgende Kennzeich-
nung eingegossen:

Fabrikmarke: rial
Radtyp: N 70 154 29
!--- eingeschlagen
Radgröße: 7 J x 15 H2
Einpresstiefe: ET 29
!--- eingeschlagen
Lochkreisdurchmesser: LK 100
!--- eingeschlagen



PFALZ e.V.

Techn. Prüfstelle für den
Kraftfahrzeugverkehr

Rial Leichtmetallfelgen GmbH,
6802 Ladenburg
Personenkraftwagen

Prüfbericht-Nr.:
550850141
Blatt-Nr.: 2

Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u.-jahr z.b.
Juni 1985 in Form von:

85 : : :

An der Innenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung
eingegossen:

Herkunftsmerkmal: Made in W.-Germany
Gießereizeichen: ARC

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Adam Opel AG, Rüsselsheim

Fahrzeugtyp Ausführung	u. ! !	Handelsbezeichnung! !	ABE- !Nr.	!zul. Reifen- !größe	!Auflagen !u. Hinw.
Rekord E	!	Rekord, L, Diesel	!A471	!vorn u. hin-	!1-8
				!ten:	!
Rekord E	!	Rekord, L, Diesel	!A471/1	!195/60R15	!
				!oder	!
Rekord E	!	Rekord, L, Diesel	!A471/2	!205/55R15	!
		!CD, Caravan L,	!	!oder	!
		!Diesel, CD	!	!205/60R15	!
				!oder	!
Rekord E-Caravan	!	Rekord Caravan, L,	!A472	!215/60R15	!
		!Diesel	!	!	!
Rekord E-Caravan	!	Rekord E-Caravan	!A472/1	!	!
		!L, Diesel	!	!	!
Rekord E-Caravan	!	Rekord E-Caravan	!A472/2	!	!
		!CD, D, L-D, GL, LS	!	!	!

Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der der Verwaltungsbehörde zu beantragen.



2. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
3. Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile angebaut, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen, z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
4. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Kegelbundhutmuttern verwendet werden.
5. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.
6. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
7. Eine ausreichende Freigängigkeit an den Radhäusern ist gegebenenfalls herzustellen: Bördelkanten umlegen.
8. Bei Fahrzeugausführungen mit Achslasten größer 1070 kg sind diese auf 1070 kg zu begrenzen. Das zulässige Gesamtgewicht ist entsprechend herabzusetzen. Das Fabrikschild ist dann zu ändern.

I.5. Spurverbreiterung

Durch die Einpresstiefe von 29 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung von 28 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Der Dauerfestigkeitsprüfung wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

max. Radlast:	535 kg
Reibwert:	0,9
dyn. Reifenhalbmesser:	0,308 m
Einpresstiefe:	29 mm
max. Biegemoment:	3214 Nm

Die Sonderräder wurden jeweils in den Laststufen 50% und 75% von MBmax positiv geprüft.



PFALZ e.V.

Techn. Prüfstelle für den
Kraftfahrzeugverkehr

Rial Leichtmetallfelgen GmbH,
6802 Ladenburg
Personenkraftwagen

Prüfbericht-Nr.:

550850141

Blatt-Nr.:4

Nach Ablauf der erforderlichen Mindestlaufspielzahlen wurde kein Anriß festgestellt.

Ein Abfall des zugrunde gelegten Anzugsmomentes der Befestigungsteile war nicht gegeben.

Felgenhorndruckversuch:

Bei der Prüfung der Energieaufnahme des inneren und äußeren Felgenhorns konnten die Richtwerte überschritten werden.

III. Zusammenfassung und Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden nach der Matrix des Fa-BF durchgeführt.

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge
- mit Ausnahme der in den ABE'sen A471, A471/1, A472, A472/1
und A472/2 beschriebenen Abweichungen - den geltenden
Vorschriften.

Das Gutachten umfasst Blatt 1- 4 und ist nur als Einheit gültig.

Landau, den 03. September 1985

Dipl.-Ing. Garrecht
amtlich anerkannter Sachverständiger

M U S T E R B E R I C H T

über

Sonderräder und-reifen

Hersteller : siehe oben

Im Auftrag des Antragstellers wurden Prüfungen durchgeführt, die die Verwendbarkeit von Rädern und Reifen mit anderen als den serienmäßigen Größen an dem unter 1. aufgeführten Fahrzeugen klären sollen.

1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : OPEL

Typ	Ausführung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	Bereifung	Auflagen u. Hinweise
MANTA-B	-	MANTA	A 866/1	A1+2: 195/50* R15	1/, 2/, 3/, 4/, 5/, 6/, 7/, 8/, 9/, 15/ ww. 11/,12/ 13/, 14/
				A1+2: 205/50* R15	

2. Änderungen gegenüber dem
serienmäßigen Fahrzeug2.1. Räder

Hersteller : Rial
 Typ : N 7015429
 Art : Einteiliges Leichtmetallrad mit
 Doppelhump
 Radgröße : 7Jx15 H2
 Einpreßtiefe : 29 mm
 Lochkreis : 100 mm

Diese Räder sind von der Räderprüfstelle des TÜV Bayern e.V, mit positivem Ergebnis bis zu einer Radlast von 435 kg geprüft.

2.2. Auflagen und Hinweise

- 1/- Geschwindigkeitsbereich
und Tragfähigkeit : Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Die aufgeführten Reifen sind als Winterbereifung nicht zulässig.
- 2/- Reifenfabrikat u. Reifentyp : Es sind grundsätzlich nur Reifen eines Fabrikats und Typ zu verwenden.

2.2. Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

- 3/- Prüffahrzeug : Geprüft wurde ein Serienfahrzeug entsprechend unter 1. Verwendungsbereich aufgeführten ABE'sen. Wird ein geändertes Fahrzeug (z.B. tiefergelegtes Fahrwerk, geänderte Bremsaggregate) vorgestellt, so ist zusätzlich der Musterbericht über die Änderungen vorzulegen.
- 4/- Montageanleitung : Die von dem Räderhersteller mitgelieferte Montageanleitung ist zu beachten.
- 5/- Befestigungsteile : Die vom Räderhersteller mitgelieferten Befestigungsteile müssen verwendet werden.
- 6/- Reserverad : Die Bezieher der Sonderräder müssen darauf hingewiesen werden, daß bei Verwendung des serienmäßigen Reserverades die Original-Befestigungsteile zu verwenden sind. Außerdem soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden.
- 7/- Luftdruck : Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck des Reifenherstellers beachtet wird.
- 8/- Schneeketten : Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 9/- Gummiventil : Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.
Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 zulässig.
- 11/- Auswuchtgewichte : Auf der Radinnenseite sind Klammergewichte zu verwenden.
- 12/- Auswuchtgewichte : Auf der Radinnenseite sind Klebegewichte zu verwenden.
- 13/- Auswuchtgewichte : Auf der Radaußenseite sind Klebegewichte zu verwenden.
- 14/- Auswuchtgewichte : Auf der Radaußenseite sind Klammergewichte zu verwenden.

2.2. Auflagen und Winweise (Fortsetzung)

15/- Radabdeckungen : Zur ausreichenden Radabdeckung müssen an den vorderen Radausschnitten vorne Frontspoiler oder Spoilerecken angebracht werden. An der Hinterachse hinten sind Abdeckecken oder Spritzlappen erforderlich.

Bemerkung : Die in der numerischen Reihenfolge fehlenden Auflagen betreffen dieses Gutachten nicht.

3. Prüfergebnisse

3.1. Freigängigkeit : Ausreichende Freigängigkeit zu Achs-, Brems- und Lenkungsteilen ist vorhanden.

3.2. Fahrverhalten : Das Versuchsfahrzeug wurde auf dem Hockenheimring einer eingehenden Fahrerprobung unterzogen, in der unter anderem

- die Freigängigkeit der Räder
- das Fahrverhalten auf schlechten und sehr schlechten Wegstrecken
- das Fahrverhalten im Grenzbereich
- das Fahrverhalten bei Höchstgeschwindigkeit

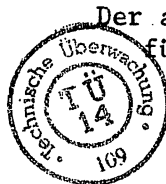
geprüft wurde.

Die Versuche wurden jeweils bis zur höchstmöglichen Geschwindigkeit, sowie in beladenem und unbeladenem Zustand gefahren.

4. Abnahme des Anbaus : Nach Durchführung der beschriebenen Umrüstung erlischt gem. § 19 (2) StVZO die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs und muß unter Beifügung des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen erneut beantragt werden.

Gegen die Begutachtung gemäß § 19 (2) StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Mannheim, den 19. Nov. 1984
TypP-Be/stö
7.15.2 M (1300/84)



Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

Ben
Dipl.-Ing. B e n z